PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	2	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
	0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	o	OFFENE BAUWEISE
		GEPLANTE GEBÄUDE (NUR ALS SINNBILD ZU VERSTEHEN)
		DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
		DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
		BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN		VORHANDENE STRASSEN, WEGE
		GEPLANTE STRASSEN
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		GRUNDSTÜCKSGRENZEN
		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

FARBE DER BEDACHUNG: DUNKLE FARBEN

DACHEINDECKUNG: HARTES MATERIAL

DACHFORM: SATTELDACH, AUCH IM FIRST VERSETZT, FLACHDACH, PULTDÄCHER UNZULÄSSIG.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: DIE SOCKELHÖHE WIRD VON DER GEMEINDE UND DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUF NN FESTGELEGT.

GEBÄUDEARTEN: BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN: DREMPEL BIS 0,50 m UND DACHGAUBEN ZULÄSSIG. DIE DACHGAUBENLÄNGE DARF 2/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN: DREMPEL BIS 0,30 m ZULÄSSIG. DACHGAUBEN NICHT ZULÄSSIG,

FIRSTHÖHE MAX 10.50 m ZULÄSSIG
(TALSEITIG VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE GEMESSEN)

IM GESAMTEN BAUGEBIET SIND GEM. § 3 (Abs. 4) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG:
AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
FÜR EINE EINLIEGERWOHNUNG WENN EINE STÄDTEBAULICH EINWANDFREIE EINORDNUNG IN DIE UMGEBENDE BEBAUUNG GEWÄHRLEISTET IST

GRUNDSTÜCKE: DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 m².

EINFRIEDIGUNGEN: EINFRIEDIGUNGEN SIND MAX. 1.00 m HÖHE ZULÄSSIG, ABTREPPUNGEN SIND UNZULÄSSIG;

VERLAUF DER EINFRIEDIGUNG ENTSPRECHEND DEM NATÜRLICHEN GEFÄLLE DES GELÄNDE.

ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE STRASSENEINFRIEDIGUNG NICHT VOR DER BAUGRENZE.

MASCHENDRAHT IM VORGARTENBEREICH UNZULÄSSIG.

BAUVORLAGEN: DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN (LAGEPLAN UND FLÄCHENGESTALTUNGSPLAN) DARZUSTELLEN.

ES GILT NICHT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBl. I S. 1763).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BBAUG	DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, HÜNFELDEN	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES § 2 (1) 2 BBAUG	ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HÜNFELDEN	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
BEARBEITUNG	KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG / WEILBURG ABT. REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG LIMBURG	DEN .....
	BAUDIREKTOR	
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a) BBAUG	1. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ERÖRTERUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG	AM .....
	2. ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES GEM. § 2a (6) BBAUG	DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG	ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HÜNFELDEN	AM .....
OFFENLEGUNG: VOM ..... BIS	BÜRGERMEISTER	
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a (6) BBAUG	DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
BESCHLUSSFASSUNG GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG	DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM .....
	BÜRGERMEISTER	
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG	ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE HÜNFELDEN	AM .....
	BÜRGERMEISTER	

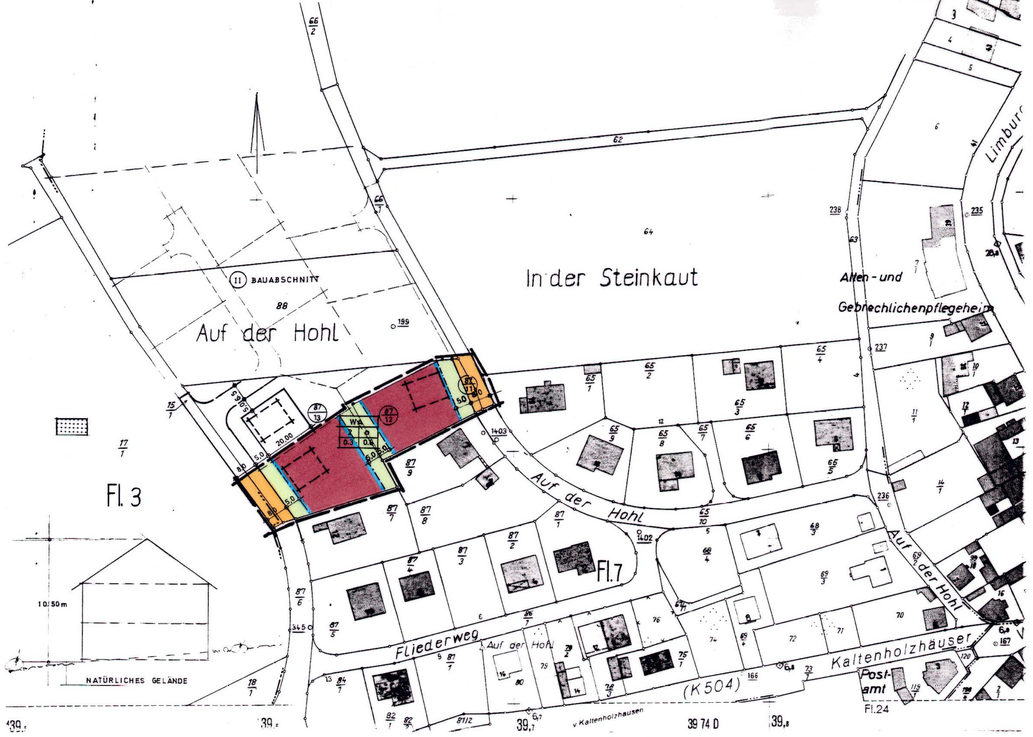

Verlaufsprotokoll

Aufstellungsvermerk

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung am 18.12.1997 beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 07.05.1998

Bürgerbeteiligung

Beteiligung der Bürger durch eine Bürgeranhörung am 03.06.1998.
Ortsübliche Bekanntmachung am 07.05.1998.

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom 30.09.1999.

Auslegungsvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 01.11.1999 bis zum 06.12.1999 (einschl.) aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 14.10.1999 im Planungsamt der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.1999 von der Auslegung informiert.

Vermerk über den Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.01.2000 den Bebauungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.

Vermerk über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 23. 03. 2000

Gemeinde Hünfelden, den 23. März 2000

Bürgermeister

Gemeinde Hünfelden Landkreis Limburg-Weilburg

BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG

GEMEINDE HÜNFELDEN
ORTSTEIL KIRBERG
„AUF DER HOHL"

KREIS LIMBURG-WEILBURG

M. 1:1000

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.09.1997, rechtskräftig am 01.01.1998
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 , rechtskräftig am 01.06.1994
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977